

HERMANUTZ · LITZCKE · KROLL

# Strukturierte Vernehmung und Glaubhaftigkeit

Leitfaden

4. Auflage

 | BOORBERG

# Strukturierte Vernehmung und Glaubhaftigkeit

Leitfaden

Prof. Dr. rer. soc. Max Hermanutz  
Diplom-Psychologe  
Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

Prof. Dr. rer. nat. Sven Litzcke  
Diplom-Psychologe, Diplom-Verwaltungswirt (FH)  
Hochschule Hannover

Ottmar Kroll  
Kriminaldirektor, M. A.  
Verkehrspolizeidirektion Schwäbisch Hall

4. Auflage, 2018

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

4. Auflage, 2018

ISBN 978-3-415-06255-9

E-SBN 978-3-415-06256-6

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

© 2005 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: DOPPELPUNKT, Stuttgart | Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart  
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden

[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

## Vorwort zur vierten Auflage

Mit diesem Buch wollen wir dazu beitragen, Vernehmungen strukturiert durchzuführen und die Glaubhaftigkeitseinschätzung in ihren Grundzügen transparent und erlernbar zu machen. Es soll deutlich werden, weshalb offene Fragen, freie Berichte und ein detailliertes Protokoll wichtig sind. Dieser Aufwand ist unserer Erfahrung nach nur dann überzeugend an Ermittlungspersonen vermittelbar, wenn erkennbar wird, dass diese mühsame Arbeit für ein späteres Gerichtsverfahren sehr hilfreich sein kann. Hierfür muss neben der idealtypischen Struktur einer Vernehmung (Kapitel 2 bis 7) auch das Standardverfahren zur Glaubhaftigkeitseinschätzung vor Gerichten in Grundzügen erklärt werden (Kapitel 8 bis 10). Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen sollte man sich immer fragen: Könnte diese Aussageperson mit den gegebenen individuellen Voraussetzungen unter den gegebenen Befragungsumständen unter Berücksichtigung der im konkreten Fall möglichen Einflüsse von Dritten diese spezifische Aussage machen, ohne dass die Aussage auf einem realen Erlebnishintergrund basiert? Die mit diesem Vorgehen einhergehende systematische Suche nach Alternativhypothesen gegenüber einer schlichten Wahrheitsannahme von Aussagen entspricht wissenschaftlichen und juristischen Anforderungen.<sup>1</sup>

Dabei ist anzuerkennen, dass Ermittlungspersonen vor Ort in der Regel zeitnah nach einer Vernehmung eine konkrete Entscheidung über den weiteren Gang des Ermittlungsverfahrens treffen müssen, beispielsweise über die Überprüfung verschiedener Tatverdächtiger, die Ausführlichkeit von Vernehmungen und die Priorisierung verschiedener Ermittlungsansätze. Solche Entscheidungen vor Ort werden bei Ermittlungsverfahren in jedem Fall getroffen, sofern die Datenlage nicht mehr hergibt, auch unter Unsicherheit. Vor diesem Hintergrund wurde dieses Buch verfasst, um Unsicherheiten in Vernehmungen soweit wie möglich zu reduzieren. Dieses Buch ersetzt nicht das Hinzuziehen eines juristischen Kommentars, wenn es um spezifische rechtliche Probleme in Vernehmungen geht. Ebenso wenig werden psychologische Fragen von Vernehmungen wissenschaftlich vertieft. Hierfür sei auf Hermanutz und Litzcke<sup>2</sup> verwiesen.

Wir verzichten in der vierten Auflage auf die Darstellung von nonverbalen Merkmalen, weil diese immer wieder zu Missverständnissen geführt haben. Man kann aus dem Vorliegen oder Nichtvorliegen solcher Merkmale

---

1 Steller (1998, 14)

2 Hermanutz & Litzcke (2012)

nicht auf einen konkreten inneren Zustand wie beispielsweise Täuschungsabsicht schließen. Von einem Einsatz zur Glaubhaftigkeitseinschätzung raten wir ab. Nonverbales Verhalten als solches ist aber für die Gesprächsführung selbst und die Vernehmungsatmosphäre wichtig. Nonverbale Merkmale umfassen die Körpersprache im engeren Sinne, wie beispielsweise Ganzkörperbewegungen, Bein- und Fußbewegungen, Hand- und Armbewegungen, Augenbewegungen und mikromimische Reaktionen. Ferner gehören paraverbales Verhalten wie beispielsweise Stottern, Pausen im Sprechfluss, Veränderung der Tonhöhe oder Lautstärke zu paraverbalem Verhalten. Für eine Vertiefung wird auf den Beitrag von Lorei und Litzcke<sup>3</sup> verwiesen.

Wir danken Yasemin Cal, Kirsten Faber, Christine Geyer, Mirjam Halder, Stefanie Hettler, Bianca Lafrenz, Julia Maloney, Maike Sattmann, Eva Traub, Rebecca Wagner und Anne Zehendner für ihre Mitarbeit an der ersten Auflage des Buches. Herrn Prof. Dr. Thomas Feltes, M. A., sowie Herrn EKHK Alexander Horn danken wir für die kritische Durchsicht des Manuskripts zur ersten Auflage. Besonders danken wollen wir Herrn Prof. Dr. jur. Frank Adler, der die Inhalte der zweiten und der dritten Auflagen mit geprägt hat und wegen neuer beruflicher Aufgaben als Mitautor ausgeschieden ist. Wir danken Vanessa Radtke für die akkurate Durchsicht der vierten Auflage.

Stuttgart, im März 2018

Max Hermanutz  
Sven Litzcke  
Ottmar Kroll

---

3 Lorei & Litzcke (2014)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungen der Glaubhaftigkeitsmerkmale</b> .....	9
<b>1 Einleitung</b> .....	11
<b>2 Vernehmungsvorbereitung</b> .....	16
2.1 Protokollierung vorbereiten. ....	17
2.2 Ton .....	17
2.3 Video. ....	18
2.4 Probleme. ....	19
<b>3 Vernehmung zur Person</b> .....	20
<b>4 Belehrung</b> .....	22
4.1 Belehrung eines Beschuldigten .....	22
4.2 Belehrung eines Zeugen. ....	25
<b>5 Vernehmung zur Sache</b> .....	29
5.1 Offene Fragen .....	30
5.2 Geschlossene Fragen .....	30
5.3 Suggestivfragen .....	31
5.4 Gewöhnung an die Vernehmungssituation, Vorbereitung der Aussageperson .....	33
5.5 Vernehmung zur Sache – freier Bericht .....	36
5.6 Kulturunterschiede .....	39
5.7 Dolmetscher .....	40
<b>6 Verhör.</b> .....	42
<b>7 Abschluss der Vernehmung</b> .....	44
<b>8 Glaubhaftigkeit</b> .....	45
8.1 Kompetenzanalyse, Aussagetüchtigkeit .....	47
8.2 Aussageentstehung. ....	48
8.3 Aussagemotivation. ....	49
8.4 Konstanzanalyse. ....	49
8.5 Analyse und Bewertung von Aussagen. ....	50

<b>9</b>	<b>Glaubhaftigkeitsmerkmale</b> . . . . .	55
9.1	Handlungskomplikationen (HK) . . . . .	55
9.2	Überflüssige Details (ÜD) . . . . .	59
9.3	Ungewöhnliche Details (UD) . . . . .	62
9.4	Querverbindungen zu ähnlichen Vorgängen (QV) . . . . .	65
9.5	Raum-Zeitliche Einbettung (RZE) . . . . .	68
9.6	Wiedergabe von Gesprächen (WG) . . . . .	72
9.7	Unverstandene Handlungen (UH) . . . . .	75
9.8	Wiedergabe von Interaktionen (WI) . . . . .	78
9.9	Deliktspezifische Merkmale (DM) . . . . .	81
9.10	Eigenpsychische Vorgänge (EV) . . . . .	84
9.11	Fremdpsychische Vorgänge (FV) . . . . .	87
9.12	Inschutznahme des Täters (TI) . . . . .	90
9.13	Selbstbelastung (SB) . . . . .	93
9.14	Spontane Verbesserungen (SV) . . . . .	96
9.15	Zugeben von Erinnerungslücken (ZE) . . . . .	99
9.16	Zugeben von Unsicherheit (ZU) . . . . .	102
9.17	Ungeordnete Erzählweise (UE) . . . . .	105
9.18	Widerspruchsfreiheit (WF) . . . . .	109
9.19	Detailreichtum (DR) . . . . .	112
<b>10</b>	<b>Grenzen der Glaubhaftigkeitseinschätzung</b> . . . . .	116
10.1	Irrtum durch Wahrnehmungsdefizite . . . . .	116
10.2	Irrtum durch Gedächtnisverfälschungen . . . . .	116
10.3	Irrtum durch Wahrnehmungsstörungen . . . . .	117
10.4	Irrtum durch Gedächtnisstörungen . . . . .	117
10.5	Besondere Lügenformen . . . . .	118
10.6	Traumatisierte Menschen . . . . .	119
10.7	Kinder . . . . .	120
	<b>Literaturverzeichnis</b> . . . . .	124
	<b>Stichwortverzeichnis</b> . . . . .	128
	<b>Anhang – Vernehmungskarten</b> . . . . .	131

## Abkürzungen der Glaubhaftigkeitsmerkmale

DM	Deliktsspezifische Merkmale
DR	Detailreichtum
EV	Eigenpsychische Vorgänge
FV	Fremdpsychische Vorgänge
HK	Handlungskomplikationen
IT	Inschutznahme des Täters
QV	Querverbindungen zu ähnlichen Vorgängen
RZE	Raum-Zeitliche Einbettung
SB	Selbstbelastung
SV	Spontane Verbesserungen
ÜD	Überflüssige Details
UD	Ungewöhnliche Details
UE	Ungeordnete Erzählweise
UH	Unverständene Handlungen
WF	Widerspruchsfreiheit
WG	Wiedergabe von Gesprächen
WI	Wiedergabe von Interaktionen
ZE	Zugeben von Erinnerungslücken
ZU	Zugeben von Unsicherheit





# 1 Einleitung

Von einer Vernehmung wird nachfolgend gesprochen, wenn eine Ermittlungsperson<sup>1</sup> einer Aussageperson in amtlicher Funktion gegenübertritt und von dieser Auskunft (eine Aussage) verlangt. Eine Vernehmung liegt also immer dann vor, wenn folgende drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:<sup>2</sup>

Vernehmung

- **Amtliche Eigenschaft der Ermittlungsperson.** Diese ist nicht gegeben bei Privatpersonen, auch dann nicht, wenn Privatpersonen auf Initiative der Strafverfolgungsbehörden tätig werden.
- **Erkennbarkeit der amtlichen Eigenschaft** für die Aussageperson. Wenn die amtliche Eigenschaft vorliegt, diese aber nicht deutlich wird, liegt keine Vernehmung vor, beispielsweise bei verdeckten Ermittlern der Polizei. Aussageperson ist der Oberbegriff für Zeugen und für Beschuldigte.
- **Auskunftsverlangen der Ermittlungsperson.** Daraus ergibt sich, dass bei Spontanaussagen keine Vernehmung vorliegt, solange keine Frage von einer Ermittlungsperson gestellt wird.

Das Ziel von Vernehmungen ist die Gewinnung möglichst vieler unverfälschter Informationen, beispielsweise zur Aussageperson, aber auch über andere Personen, zur Sache, zu Handlungsabläufen, zu Orten. Diese Informationen können für unterschiedliche Zwecke wichtig sein, beispielsweise zur Eigensicherung, Gefahrenabwehr, Strafverfolgung oder in späteren Gerichtsverfahren. Hauptzweck der polizeilichen Vernehmungstätigkeit ist die Gewinnung von Informationen, die für gerichtliche Strafverfahren notwendig sind.

Hauptzweck

Die Art und Weise, wie gefragt wird, hat erheblichen Einfluss darauf, ob der Wahrheitsgehalt einer Aussage beurteilt werden kann. Eine Vernehmungsmethode muss gewährleisten, möglichst direkte und unverfälschte Aussagen zu erhalten. Unverfälscht sind Aussagen, die eine Aussageperson selbst macht, beispielsweise ein Erlebnisbericht über das Beobachten einer Handlung oder eines Unfalls. Wichtig ist, dass eine Aussageperson die Erinnerungen frei erzählt. Kurze Aussagen finden sich häufig bei

unverfälschte  
Aussagen

---

<sup>1</sup> Im Interesse der Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel die männliche Form verwendet. Diese ist geschlechtsneutral zu verstehen.

<sup>2</sup> Adler (2012, S. 34–37)

jüngeren Kindern, sodass die Aufklärung von Taten, bei denen Kinder Opfer wurden und für die keine Sachbeweise und keine Zeugen verfügbar sind, besonders schwierig ist. Aus der Befürchtung heraus, eine Aussage könnte zu kurz ausfallen, stellen Ermittlungspersonen oft zu viele Fragen. Doch wer viele Fragen stellt, begibt sich in die Gefahr, durch die Fragen selbst herzustellen, was ermittelt werden soll, vor allem dann, wenn Suggestivfragen gestellt werden.<sup>3</sup>

Beziehungsarbeit

Eine Ermittlungsperson sollte sich auf die jeweilige Aussageperson einstellen und versuchen, eine persönliche Beziehung aufzubauen, damit die Aussageperson bereit ist, umfassend zu berichten. Nicht nur bei Zeugen, auch bei Vernehmungen von Beschuldigten muss eine Ermittlungsperson zunächst einmal Beziehungsarbeit leisten. Eine Ermittlungsperson gestaltet die Vernehmungssituation im Idealfall so, dass für die jeweilige Aussageperson der Abruf von vorhandenen Informationen erleichtert wird.<sup>4</sup> Dem Zeitfaktor kommt eine wichtige Rolle zu: Zu lange Wartezeiten können eine Aussageperson verärgern. Umgekehrt schafft eine gestresste und ungeduldige Ermittlungsperson unter Zeitdruck eine angespannte Atmosphäre. Ein geräuscharmes Vernehmungszimmer sollte bereitgehalten werden, in dem es weder für die Vernehmungsperson noch für die Aussageperson zu ablenkenden Störeinflüssen kommt. Zuletzt heißt es noch Geduld haben. Die Aussageperson ist nicht austauschbar. Als Ermittlungsperson muss man mit der Aussageperson auskommen, unabhängig davon, ob einem diese Person sympathisch ist oder nicht. Einer Aussageperson ist der Eindruck zu vermitteln, man habe genügend Zeit. Dies kann man unterstreichen, wenn man einer Aussageperson deren eigenes, wichtigstes Erlebnis erzählen lässt<sup>5</sup>, selbst wenn es zunächst nicht zur Sachverhaltsklärung beiträgt.

Geduld

Unterbricht eine Aussageperson ihren Bericht, sollte die Ermittlungsperson abwarten, ob mit etwas Verzögerung noch mehr berichtet wird. Also nicht bei einer Sprechpause sofort die nächste Frage stellen, sondern erst prüfen, ob eine Aussageperson noch nachdenkt und ihren Bericht voraussichtlich fortsetzen wird.

---

<sup>3</sup> Sponsel (2004)

<sup>4</sup> Brockmann & Chedor (1999)

<sup>5</sup> Weihmann (2007, S. 238)

Man kann in solchen Fällen eine Aussageperson zum weiteren Erzählen ermuntern. Wertschätzung und Interesse werden dem Gegenüber signalisiert durch:<sup>6</sup>

Wertschätzung

- Äußerungen wie „hm“, „habe verstanden“, „o.k.“
- Nicken mit dem Kopf, Blickkontakt, Lächeln
- entspannte Körperhaltung zum Gesprächspartner hin.

Ein solches, auch als aktives Zuhören bezeichnetes Verhalten darf nicht in eine verdeckte Konditionierung münden, das heißt, man darf nicht bei solchen Inhalten besonders stark Zuwendung signalisieren, die den eigenen Erwartungen entsprechen. Ansonsten würde man eine Aussageperson im Aussageverhalten steuern. Ein aktives Zuhören muss kontinuierlich erfolgen und nicht verstärkt an solchen Stellen, die mit den Überzeugungen der Ermittlungsperson übereinstimmen.

aktives Zuhören

Umgekehrt funktioniert Kommunikation unter Stressbedingungen mitunter wie in Form einer Negativspirale. Kommt es zu Unstimmigkeiten, beispielsweise weil eine Aussageperson unfreundlich ist<sup>7</sup> oder der Eindruck entsteht, dass eine Aussageperson Informationen zurückhält, könnte die Ermittlungsperson auf eine Aussage verärgert mit einer Floskel wie „*Das glauben Sie ja selbst nicht!*“ reagieren. Solche Sätze führen zu Verstimmungen und trotzigem Verhalten und reduzieren damit die Aussagewilligkeit einer Aussageperson. Blockierungen der Aussagebereitschaft durch Spontankommentare wie beispielsweise „*Das kann doch nicht sein!*“ oder „*Das können Sie jemandem anderen erzählen!*“ führen zur Einschüchterung oder zum Widerstand und sollten vermieden werden. Solche Vorhalte sollten nur im Verhör (Kapitel 6) gemacht werden, sofern es unter taktischen Gesichtspunkten sinnvoll erscheint.

Die Formulierungen und die konkret verwendeten Worte<sup>8</sup> einer Aussageperson geben Hinweise auf deren Einstellungen und Stimmungen. Umgekehrt prägt eine Ermittlungsperson durch ihre Wortwahl die Vernehmungssituation. Worte können positive, neutrale oder negative Stimmungen bei Aussagepersonen auslösen. Worte können bewusst taktisch genutzt werden, um bestimmte Wirkungen zu erzielen. Daher sollte ein besonderes

Formulierung beachten

<sup>6</sup> Hallenberger & Wagner (2003)

<sup>7</sup> Hermanutz & Spöcker (2007)

<sup>8</sup> Hermanutz (1994)

Augenmerk auf die konkrete Wortwahl gelegt werden, beispielsweise wird der Satz „*Ich muss Sie belehren.*“ negativer aufgenommen als der Satz „*Ich kläre Sie über Ihre Rechte auf.*“ Bereits die Eröffnung einer Vernehmung hat eine Wirkung.

- „*Ich stelle Ihnen jetzt Fragen zu dem Sachverhalt*“ (Wirkung positiv).
- „*Ich vernehme Sie jetzt zu dem Sachverhalt*“ (Wirkung neutral).
- „*Ich verhöre Sie jetzt zu dem Sachverhalt*“ (Wirkung negativ).

Man kann viele Informationen neutral, positiv oder negativ ausdrücken und damit die Atmosphäre beeinflussen, wie die Beispiele in Tabelle 1 veranschaulichen.

**Tabelle 1: Positiv, neutral und negativ wirkende Worte.**

<b>Positiver Ausdruck</b>	<b>Neutraler Ausdruck</b>	<b>Negativer Ausdruck</b>
Anliegen	Angelegenheit	Dumme Sache
Kreativer Mensch	Ideenreicher Mensch	Spinner
Partnerin	Freundin	Flittchen
Einkommen	Gehalt	Pulver
Oldtimer	Älteres Auto	Rostlaube
Freund und Helfer	Polizeibeamter	Bulle
Kranke Person	Alkoholiker	Säufer

idealtypische  
Struktur  
Aufbau des Buches

In diesem Buch<sup>9</sup> wird eine idealtypische Struktur für die Durchführung von Vernehmungen vorgestellt. Damit wird nicht vorgeschrieben, alle Vernehmungen strikt nach dieser Struktur durchzuführen. Dennoch kann die vorgeschlagene idealtypische Struktur eine gute erste Orientierung bieten. Natürlich lassen sich durch das Buch nicht alle spezifischen Probleme in Vernehmungssituationen abbilden. Allerdings sehen wir in dem Buch den Mehrwert gegenüber vielen anderen Vernehmungsanleitungen darin, dass neben wichtigen inhaltlichen Aspekten eine klare

<sup>9</sup> Hermanutz & Schröder (2015); Schröder & Hermanutz (2016)

Struktur für Vernehmungen vorgeschlagen wird. Die in dem Buch vorgestellten Beispielformulierungen sind Vorschläge, die an den jeweiligen Einzelfall angepasst werden können. Der Aufbau des Buches folgt dem idealtypischen Verlauf einer Vernehmung und besteht neben der Einleitung ([Kapitel 1](#)) aus folgenden Kapiteln:

- Vernehmungsvorbereitung ([Kapitel 2](#))
- Vernehmung zur Person ([Kapitel 3](#))
- Belehrung ([Kapitel 4](#))
- Vernehmung zur Sache ([Kapitel 5](#))
- Verhör ([Kapitel 6](#))
- Abschluss der Vernehmung ([Kapitel 7](#))
- Glaubhaftigkeit ([Kapitel 8](#))
- Glaubhaftigkeitsmerkmale ([Kapitel 9](#))
- Grenzen der Glaubhaftigkeitseinschätzung ([Kapitel 10](#))

Ein idealtypischer Vernehmungsablauf bei Zeugen und Beschuldigten unterscheidet sich bei der Belehrung, manchmal auch in der Gewichtung der einzelnen Abschnitte. Als hilfreich hat sich der Leitfaden von Hermanutz und Schröder<sup>10</sup> zur Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten mit Vernehmungskarten<sup>11</sup> erwiesen. Beide Texte können kostenfrei heruntergeladen werden, siehe hierzu die Angaben im [Literaturverzeichnis](#).

---

<sup>10</sup> Hermanutz & Schröder (2015)

<sup>11</sup> Schröder & Hermanutz (2016)

## 2 Vernehmungsvorbereitung

### Praxistipp

Planen und strukturieren Sie die Vernehmung, bevor Sie mit der Befragung beginnen!

**Ausgangssituation** Die Vernehmungsvorbereitung richtet sich nach der dem jeweiligen polizeilichen Anlass geschuldeten Ausgangssituation. Es gibt Vernehmungen, beispielsweise unmittelbar an einem Unfallort, auf die man sich kaum vorbereiten kann. Hier ist zu überlegen, ob man die Vernehmung sofort durchführen muss und kann oder ob man die Aussageperson zu einem späteren Zeitpunkt vernimmt. Bei anderen Vernehmungen, beispielsweise in einem lang andauernden Ermittlungsverfahren, besteht hingegen ausreichend Zeit für eine gründliche Vorbereitung einer Vernehmung. Wichtig sind genaue Kenntnisse des konkreten Sachverhaltes. Weitere Faktoren sind bei der fallbezogenen Vernehmungsplanung zu berücksichtigen:<sup>1</sup>

- Festlegung des Ortes der Vernehmung
- Bestimmung der Vernehmungszeit
- Auswahl und Zahl der Teilnehmer der Vernehmung
- Nutzung von Situationen, die aufgrund rechtmäßiger Eingriffsmaßnahmen entstanden sind, wie beispielsweise nach Festnahmen, Durchsuchungen, erkennungsdienstlichen Behandlungen, Wahlgegenüberstellungen
- Hinweis auf die aktuelle Rechtslage wie vorliegende Haftgründe oder das Erfordernis weiterer Ermittlungen im persönlichen und beruflichen Umfeld.

Bei aller Wichtigkeit einer fallbezogenen Vernehmung geht die Eigensicherung vor. Je nach Aussageperson sind hierfür folgende Maßnahmen zu prüfen: Vorherige Gefahren- und Risikobeurteilung, Durchsuchung der Aussageperson, im Extremfall mögliche Fesselung der Aussageperson, Anwesenheit weiterer Beamter, Sitzordnung, Prüfung auf Vorhandensein von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen im Vernehmungszimmer.

---

<sup>1</sup> Ackermann, Clages & Roll (2011, S. 528)

## 2.1 Protokollierung vorbereiten

Die Protokollierung einer Vernehmung kann über den Ausgang eines Strafverfahrens mitentscheiden. Nur wenn die Protokollierung einer Vernehmung vollständig und gewissenhaft durchgeführt wird, kann man die Aussagen später zur Untersuchung weiterer Fragestellungen verwenden. Umgekehrt kann eine unvollständige oder fehlerhafte Protokollierung dazu führen, dass ein Verfahren nicht weiter betrieben werden kann oder beispielsweise von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht nachträglich weitere Ermittlungen angeordnet werden müssen.

Auch für eine merkmalsorientierte Aussagenanalyse und zur Bewertung der Glaubhaftigkeit durch rechtspsychologische Gutachter ist es hilfreich, wenn die Protokollierung der Vernehmung eine möglichst wortgetreue Wiedergabe der Vernehmungssituation darstellt. Dies geschieht am besten durch eine **Videovernehmung** oder die **Aufnahme auf Tonträger**, die anschließend transkribiert, das heißt in Schriftform übertragen, werden. Wenn eine Transkription im konkreten Fall zu zeitintensiv ist, können Videoaufnahmen oder Tonbänder zumindest archiviert werden. Bei einer schriftlichen Protokollierung sollten sowohl die Fragen der Ermittlungspersonen als auch die Antworten der Aussageperson möglichst wörtlich festgehalten werden. Dies macht den Ablauf von Vernehmungen für alle beteiligten Personen, wie beispielsweise Staatsanwälte, Richter und Rechtsanwälte, nachvollziehbar.

wortgetreue  
Wiedergabe

### Praxistipp

Fragen und Antworten wörtlich festhalten.

## 2.2 Ton

Während einer komplexen Vernehmungssituation können wichtige Detailinformationen, beispielsweise die Preisgabe von Tatwisen, übersehen oder überhört werden. Im Nachhinein können aufgezeichnete Vernehmungen in aller Ruhe auch von anderen Personen hinsichtlich neuer Fragestellungen ausgewertet werden.

Es ist bei einer Aufzeichnung auf einen **Tonträger** zusätzlich eine wörtliche Übertragung der Vernehmung ins Schriftliche not-

wörtliche  
Übertragung



wendig, um eine Aussagenanalyse durchführen zu können. Dieser erhöhte Aufwand macht deutlich, dass aus ökonomischen Gründen die Transkription von Tonaufzeichnungen vor allem bei solchen Sachverhalten sinnvoll ist, bei denen eine genauere Einschätzung der Glaubhaftigkeit von besonderer Bedeutung ist.

Zwar werden auch Unzulänglichkeiten der Vernehmung aufgezeichnet, was einen zusätzlichen Druck für die Ermittlungsperson bedeutet. Dies ist letztlich aber auch eine Chance, die eigene Vernehmungstechnik ständig zu verbessern. Zudem kann eine Videoaufzeichnung von falschen Vorwürfen entlasten.

### 2.3 Video

§ 136 StPO Gemäß § 136 StPO kann die Vernehmung eines Beschuldigten in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Ab 01.01.2020 sieht der Gesetzgeber vor, dass eine Aufzeichnungspflicht besteht, wenn 1. dem Verfahren ein vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt zugrunde liegt und der Aufzeichnung weder die äußeren Umstände noch die besondere Dringlichkeit der Vernehmung entgegenstehen, oder 2. die schutzwürdigen Interessen von a) Beschuldigten unter 18 Jahren oder b) Beschuldigten, die erkennbar unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden, besser gewahrt werden können. § 58a Absatz 2 StPO gilt entsprechend für die Aufzeichnung der Vernehmung eines Zeugen auf Bild-Ton-Träger.

Mit einer **Videovernehmung** erhält man zusätzlich einen visuellen Eindruck von der Aussageperson. Zur Bewertung der Glaubhaftigkeit ist die Beobachtung der nonverbalen Merkmale nachteilig. Die Ergebnisse von einschlägigen Studien<sup>2</sup> deuten darauf hin, dass gelesene oder gehörte Aussagen eine bessere Unterscheidung zwischen Wahrheit und Lüge durch Glaubhaftigkeitsmerkmale ermöglichen als anhand einer Videoaufzeichnung gesehene Aussagen. Die zusätzliche Beobachtung von nonverbalen Merkmalen in der Darbietungsform Video führt vermutlich aufgrund von falschen Lügenstereotypen zu fehlerhaften Entscheidungen. Die meisten Menschen gehen davon aus, dass die Häufig-

---

<sup>2</sup> Honts, Kassir & Craig (2014)